

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 25.08.2023

Nr. 35

2023

## Inhalt:

- 113 Sitzung des Kreisausschusses am 05.09.2023
- 114 Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Eichstätt vom 25.11.2022

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 113 Sitzung des Kreisausschusses am 05.09.2023

Am **Dienstag, 05.09.2023**, um **11:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Förderung der Gemeinden beim Bau und Ausbau von Radwegen; Antrag des Marktes Altmannstein
- 2 Förderung des Feuerlöschwesens; Beschaffung eines Großraumbelüftungsgerätes durch den Markt Kösching
- 3 Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Eichstätt, 25.08.2023

Alexander Anetsberger  
Landrat

- 114 **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Eichstätt vom 25.11.2022**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Eichstätt vom 25.11.2022 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 46/2022) wird aufgehoben.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

III. Kosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in den derzeit geltenden Fassungen örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 25.11.2022 erfolgt auf Grund der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 sowie der fachlichen Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Eichstätt vom 23.08.2023.

Da aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen in Bayern nur noch

von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen wird, konnte die Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 23.08.2023  
Pickl, Regierungsrätin

### **Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- Keine Bekanntmachungen -

### **Bekanntmachungen anderer Behörden**

- Keine Bekanntmachungen -